



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-51-0037

Personalausbau aufgrund des Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften - Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz

Beschluss Nr. 0152

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen:
 - 1.1 Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahre 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beinhaltet in Artikel 23 eine Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Diese ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.
 - 1.2 Der Kreis der Anspruchsberechtigten wurde erheblich erweitert. Dies führt zu erhöhtem Personalbedarf im Sachgebiet UVG im Amt für Soziale Arbeit. Die Fallzahlen sind durch die Ausweitung des UVG bislang um 88 % auf derzeit 3950 laufende Fälle gestiegen. Des Weiteren sind aktuell 1307 Fälle in Bearbeitung, in denen noch die Rückholung der gezahlten Leistungen betrieben wird. Die Fallzahlen werden weiter ansteigen, da die Begrenzung auf 72 Monate Leistungsbezug und auf das 12. Lebensjahr entfallen ist.
 - 1.3 Vor der Ausweitung des UVG waren 2100 laufende Fälle und 1100 Abwicklungsfälle zu bearbeiten. Es war Personal (teilweise üpl) im Umfang von 12,52 VZÄ eingesetzt. Dies ergibt eine Fallzahl von 255 pro VZÄ. Ausgehend von diesem Fallzahlenschlüssel besteht jetzt ein Gesamtpersonalbedarf im Umfang von 20,6 VZÄ.
 - 1.4 Derzeit sind dem Sachgebiet UVG Stellen im Umfang von 12,5 VZÄ zugeordnet. Durch den deutlichen Fallzahlenanstieg entstehen Stellenmehrbedarfe im Umfang von 8,1 VZÄ. Zusätzliche Personalkosten entstehen nur im Umfang von 3,6 VZÄ. Zusätzliche Arbeitsplatzkosten im Umfang von 4 Arbeitsplätzen. Für Personal im Umfang von 4,5 VZÄ entstehen keine zusätzlichen Kosten, da diese bereits überplanmäßig im Sachgebiet UVG eingesetzt sind. Es wird mit den zusätzlichen Stellen eine üpl-Bereinigung vorgenommen.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1 Zum Stellenplan 2020/2021 werden bei dem Amt für Soziale Arbeit im Sachgebiet 510307 AG Unterhaltsausfall- und vorschussleistungen neun Vollzeitplanstellen für Sachbearbeiter/-innen im Umfang von 8,11, VZÄ und im Stellenwert A 10 bzw. Entgeltgruppe 9b, Fg. 2 TVöD geschaffen. Die Planstellen können vorab der

Beschlussfassung und der Genehmigung zum Stellenplan 2020/2021 überplanmäßig zum 01.01.2019 besetzt werden, wobei das bisher bereits überplanmäßig eingesetzte Personal einzubeziehen ist. Im Übrigen ist das Personalkontingent von Dezernat VI um 7,30 VZÄ zu erhöhen.

- 2.2 Für die neu zu schaffenden Stellen aus Punkt 2.1 fallen jährlich Personalkosten von 248.882,40 € und Arbeitsplatzkosten in Höhe von 38.800,00 € an. Dies entspricht einem Stellenumfang von 3,6 zusätzlichen VZÄ. Für die übrigen 4,5 VZÄ entstehen keine zusätzlichen Kosten, da dieses Personal bereits üpl im Sachgebiet UVG eingesetzt ist.
- 2.3 Für die Mehrkosten aus dem Punkt 2.2 in Höhe von jährlich 287.682,40 € stehen derzeit keine Mittel zur Deckung im Rahmen des Budgets Dezernates VI/51 zur Verfügung. Sofern der erforderliche Betrag aus den für 2018 vorhandenen Überleitungsmitteln nach 2019 übergeleitet wird, ist hieraus die Deckung möglich.
- 2.4 Die ab 2020 erforderlichen Mittel für die zugesetzten Stellen werden von Dezernat VI zum Haushalt 2020/21 angemeldet.
- 2.5 Dezernat VI/51 wird beauftragt, Dezernat I/11 die konkrete Belegungsplanung für die neuen Arbeitsplätze zeitnah vorzulegen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, ist die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dezernat VI/51 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 16.10.2018 BP 0801)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .10.2018

Rutten
Vorsitzender